

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Alter Siedlungsbereich Weitenau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Einziges Planungsziel ist die Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (max. 6 Wohneinheiten je Gebäude) zur Vermeidung von städtebaulichen Konflikten in dem ländlich geprägten Ortsteil Weitenau, welcher eine durchgehend lockere Bebauung mit nur wenigen Wohnungen je Grundstück aufweist.

Lage und Geltungsbereich der Änderung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der folgende Abgrenzungsplan vom 27.01.2026 maßgebend:



Der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.02.2026 wird mit Begründung und Umweltbericht

vom 09.03.2026 bis einschließlich 09.04.2026

bei der Gemeinde Steinen, Rathaus Höllstein, Bauamt, Rathausstraße 8, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ab dem **09.03.2026** auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Steinen auf der Seite

www.steinen.de

unter: Klima, Bauen & Gewerbe → Bauen in Steinen → Bebauungspläne

bzw. dem nachstehenden Link:

<https://www.steinen.de/klima-bauen-gewerbe/bauen-in-steinen/bebauungsplaene>

abrufbar.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Steinen Stellungnahmen per E-Mail an riesterer.bauamt@steinen.de übermittelt werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Steinen, den 04.03.2026

Gunther Braun

Bürgermeister